

Der Tod König Friedrich August I. am 1. Februar 1733 rief eine Reihe von Trauerfeierlichkeiten hervor. Nachdem schon am 12. Februar im ganzen Lande der Tod des Königs von den Kanzeln abgekündigt und das Trauerläuten (6 Wochen lang täglich von 11—12) begonnen worden war, fing man an, die Kirchen schwarz auszuschnitten und zu decoriren, womit man in Leipzig Mitte Mai fertig wurde. Welcher Luxus dabei stattfand, davon mag zeugen, wie man die Nicolaikirche zu diesem Behufe ausgeschmückt hatte. Ueber dem hohen Altar, der in schwarzes Tuch eingekleidet war, war ein schwarz überzogener Churhut, darüber eine goldene Krone angebracht, unter beiden die vereinigten sächsischen und polnischen Wappen, dazwischen ein großes weißes Kreuz von Atlas, und unter jedem der beiden Wappen zwei kleinere Kreuze, wovon das bei dem sächsischen Wappen die Schwerter und die Raute, das unter dem polnischen den polnischen weißen Reiter und weißen Adler enthielt. Die Stände der Emporkirchen waren gleichfalls mit schwarzem Tuche überzogen und auf jeder Seite derselben 4 große und 6 kleine sächsische Wappen angebracht. Ueberhaupt hatte man die Kirche, die im Uebrigen überall mit schwarzem Tuche bekleidet war, an den verschiedensten Orten mit Wappen geziert, und an der Kanzel, so wie am Chore und am „Fürstenthron“ noch Churhut und Krone hinzugefügt. Fast ganz gleich war die Thomaskirche, noch prächtiger aber die Neukirche decorirt, wo am Altar auf weißen Atlaslatten Schwert und Scepter kreuzweise lagen, darüber Churhut, Krone und ein weißes Atlaskreuz, und daneben auf jeder Seite ein Engel, der einen schwarzen Vorhang hielt.

Ende März ergingen nun an die Consistorien die Anordnungen wegen der den 14. April zu haltenden Gedächtnispredigt, welche an diesem Tage Nachmittag 2 Uhr nach vorhergegangener Communication in Gegenwart der Obrigkeit, der Collatoren und des Gerichtsherrn, jedoch ohne vorherige Procession, in jeder Parochialkirche gehalten werden sollte. Es war in dieser Verordnung nicht nur ausdrücklich untersagt, „in dieser Ehren- und Gedächtnispredigt keine Controversien, als welche ohnedem nicht dahin gehören, zu tractiren“, sondern auch „keine derer gehaltenen Gedächtnispredigten ohne Unsers Kirchenraths und Oberconsistorii Erlaubniß, Censur und Approbation in Druck zu fertigen, wie Ihr denn nicht weniger denen unter Euch gehörigen Superintendenten, daß sie an denen Orten, wo Buchdruckereien anzutreffen, der Obrigkeit, daß sie denen Buchdruckern dergleichen Predigten ohne vorerwähnte Approbation zu drucken, bei Vermeidung der Confiscation aller Exemplarien und willkürlicher Geld- und Gefängnißstrafe untersagen sollen, anzuzeigen hätten, andeuten werdet.“ — So besorgt war man um — die Wahrheit? Hieß es ja doch in dem zu gleichem Zwecke vorgeschriebenen Kirchengebet, durch welches man etwaigen Ausschweifungen der Predigt eine beschwichtigende Lobrede gleichsam als Gegengift entgegenzusetzen nicht versäumt hatte, wörtlich von dem Verstorbenen: „Er liebte sein Land und schützte sein Volk. Wir konnten unter seinem Schatten bei Christo, unserm einigen Erzhirten, vergnüglich weiden und genossen, nebst der allgemeinen Landesicherheit, auch vornehmlich der süßen Ruhe für unsere Seelen.“

Rath und Universität (letztere in einem lateinischen Anschläge, worin sie den König Friedrich August herus & heros noster augustissimus nennt) erließen noch besondere Bekanntmachungen, worin „allen Bürgern und Einwohnern angedeutet“ ward, daß sie, „sowohl Manns- als Weibspersonen nebst ihren Kindern sich mit gewöhnlichem Trauerhabit in obbemeldten Kirchen unausbleibend einfinden und der Gedächtnispredigt bis zu gänzlicher Endigung beiwohnen sollten“, und so ging denn diese allerhöchste anbefohlene Trauer am 14. April glücklich von statten.

Einen Gegensatz hierzu bildete die Erbhuldigung, welche dem neuen Regenten, Friedrich August II., kurze Zeit darauf gebracht ward. Hier herrschte, wenn wir gleichzeitigen Berichten Glauben schenken dürfen, wahre Freude und an des jungen Fürsten Thronbesteigung knüpften sich die aufrichtigsten, freilich wenig erfüllten Hoffnungen.

Der Magistrat der Stadt Leipzig erließ schon einige Zeit vorher eine Verordnung an die Bürgerschaft, sich zu der bevorstehenden Feierlichkeit „mit Erlernung militärischer Exercitien, wozu die Schießgräben und genugsame Unterweiser in denselben verordnet wurden, sondern auch mit besonderer Kleidung, denen es zu schaffen möglich, bereit machen sollten.“ Dem Erstern kam man zahlreich nach, das Letztere konnten freilich nur die Wohlhabendern befolgen: doch vereinigten sich diese über folgende Kleidung: weißgraue Röcke mit zwei Reihen weißer Knöpfe, Hüte mit silbernen Treppen, bei

den Unterofficieren mit goldenen Treppen; die Oberofficiere trugen rothe goldverbrämte Röcke; am Hute ein Feldzeichen (Cocarde) von schwarz und gelbem Bande.

Am Tage des Einzugs, den 20. April, versammelte sich früh 8 Uhr die Bürgerschaft in vorbeschriebener Kleidung und mit Ober- und Untergewehr angethan, auf dem Markte, und stellte sich von da an längs der Grimma'schen Gasse bis zum Gottesacker hinaus auf; die Zimmerleute aber, ihre Arzte mit blau und gelben Bändern geschmückt, zogen mit klingendem Spiel durch die Reihen der Bürgerschaft hindurch und postirten sich am äußeren Grimma'schen Thore. Nachmittags 3 Uhr kam der Churfürst in einem offenen Jagdwagen bei Sellaerhausen an, wo eine Anzahl militärisch gekleideter Knaben aufgestellt waren und die Behörden in einem Zelte auf dem Anger seiner harreten. Er stieg aus und hielt von hier einen feierlichen Einzug in die Stadt. Voran ritten, hinter dem Hoffourier, der den Zug eröffnete, eine Anzahl Studenten, theils in rothen, theils in grünen Kleidern; dann kamen die churfürstl. Trabanten, die Trompeter und Pauker (die Pauken waren jedoch wegen der Landestrauer noch mit schwarzem Flor überzogen!), die Jäger in grau und schwarzer Montur, die ungarischen Kammerjunker; hierauf der Churfürst selbst, zu Pferde, in grauem, schwarz bordirten Kleide, mit blauem Ordensband geschmückt; ihm zur Seite Herzog Adolf von Weisensfels, nebst einer Suite von Officieren; zwei sechsspännige Staatscarossen, endlich die Churfürstl. Pagen und Hofbediente auf dem sog. Wurstwagen. Der Zug ging zum Grimma'schen Thore herein bis an das Apel'sche Haus am Markte, wo der Churfürst abstieg. Vor diesem Hause versammelte sich demnächst die Bürgerschaft, gab eine dreifache Salve, brachte ein dreimaliges Vivat und zog sodann die Grimma'sche Gasse hin wieder ab, wobei aber vor dem Auseinandergehen noch einige „Freudenschüsse“ gelöst wurden.

Der folgende Tag war zur feierlichen Huldigung bestimmt. Nach beendigtem Gottesdienste (der Superintendent Dr. Deyling hatte in der Nicolaikirche die Erbhuldigungspredigt gehalten) ließ sich nach 10 Uhr der Churfürst in einer Portefolgie auf die Kaufmannsbörse bringen, wo er zuerst von der Ritterschaft (des Leipziger Kreises) die Huldigung annahm; von da begab er sich aufs Rathhaus, wo ein gleiches vom Magistrat und von der Universität geschah. Hierauf betrat er, begleitet von einigen Ministern und dem Herzog Adolf von Weisensfels, den vor dem Rathhause zu diesem Zwecke errichteten, mit Wappen und Inschriften geschmückten Balkon, und nahm von der auf dem Markte versammelten Bürgerschaft (welche nicht wie Tags vorher, sondern mit schwarzen Mänteln bekleidet war), so wie von den in das Kreisamt gehörigen Unterthanen den Erbhuldigungseid\*) entgegen. Einer der Minister

\*) Dieser Eid lautete folgendermaßen:

„Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich August II. und Sr. Königl. Hoheit männlichen Leibes-Lehns-Erben und nach dieser Linie Absterben (so Gott in Gnaden verhüte!), Dero Herrn Vettern Fürstl. Durchl., Churfürstlichen Stammes, anseho Weisensfelsischer und Merseburgischer Linien und Deroselben Leibes-Lehns-Erben, und nach Abgang dieses Chur- und Fürstl. männlichen Stammes Dero andern Herren Vettern Ernestinischer Linien, und Ihrer Fürstl. Durchl. u. Gn. männlichen Leibes-Lehns-Erben, nach Inhalt der Röm. Kais. Majestät Beilehnung, und im Fall der ganzen männlichen Stamm der Chur- und Fürsten zu Sachsen Todes abgegangen und verstorben wäre (welches doch Gott gnädiglich verhüten und abwenden wolle!) alsdann dem Landgrafen zu Hessen und Ihrer Fürstl. Durchl. und Fürstl. Gn. männlichen Leibes-Lehns-Erben, alles mit Unterscheid, hergebrachter Gewohnheit und vermöge Ihrer Königl. Hoheit, Fürstl. Durchl. und Fürstl. Gn. allerseits respectivo Erb-Verbrüderung, Erbtheilung und obangeregter Kaiserl. Beilehnung, wollet getreu, hold und gehorsam sein, auch nicht in dem Rathe, viel weniger bei der That sein, da wider Ihre Königl. Hoheit und Fürstl. Durchl. auch Fürstl. Gn. gehandelt oder gerathschlagt würde; Ihrer Königl. Hoheit und Fürstl. Durchl. und Fürstl. Gn. und Deroselben Erben Frommen, Ehre und Nutzen fördern, Schaden warnen und wenden, nach eurem besten Vermögen; insonderheit da ihr erführet, daß ichts was Ihrer Königl. Hoh., auch Ihrer Fürstl. Durchl. und Fürstl. Gn. am Leibe, Ehre, Würde und Stande zugegen und Nachtheil, oder Ihren Chur- und Fürstenthümern, Herrschaften, Landen und Leuten zum Abbruch, von Jemand wollte fürgenommen werden, solches Ihrer Königl. Hoheit auch Ihren Fürstl. Durchl. und Gn. offenbaren, und das durch euch oder die eurigen treulich verhüten, auch vor eure eigne Person wesentlich nichts vornehmen, das Ihrer Königl. Hoh. auch Fürstl. Durchl. und Fürstl. Gn. zu Schaden oder Nachtheil kommen möchte, und Ihrer Königl. Hoheit, auch Ihren Fürstl. Durchl. schuldische Dienste, Pflicht und Gehorsam leisten, auch sonst alles Andere thun, halten und lassen, was getrene Unterthanen gegen Dero Landesfürsten von Gottes, auch von Gewohnheit und Rechts wegen zu thun und zu lassen schuldisch sein, ganz treulich ohne Gefährde.“